

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### **Richtlinie 70/156/EWG;**

- Festlegung der Art des Aufbaus gemäß Anhang IIB(1) und Anhang IIC der Richtlinie

### **Frage- oder Problemstellung:**

Da die Definitionen der Aufbauarten bei den Fahrzeugen der Klasse M<sub>1</sub> auch in der ISONorm 3833-1977 nicht eindeutig festgelegt sind, treten bei der Festlegung der Aufbauarten für die Erteilung der Fahrzeugtypgenehmigungen immer wieder Fragen auf.

1. Können Fahrzeuge mit unterschiedlichen Aufbauarten gemäß Ziff. 9.1 des Beschreibungsbogens in einer Typgenehmigung abgehandelt werden?
2. Wie sind die „Mehrzweckfahrzeuge“ gegenüber den anderen Aufbauarten abzugrenzen?

### **Ergebnis:**

#### zu 1.

Es können Fahrzeuge mit unterschiedlichen Aufbauarten unter einem Typ genehmigt werden. Dabei sind die Kriterien zur Abgrenzung der Varianten nach Anhang IIB(1) zu berücksichtigen. Die Angaben im Beschreibungsbogen unter Ziff. 9.1 sind entsprechend zu differenzieren.

#### zu 2.

Zur Bestimmung der Aufbauart für die Erteilung von Typgenehmigungen sind die Aufbauten der Fahrzeuge gemäß den Beschreibungen in Anhang IIC zu beurteilen. Soweit als möglich sind dabei die Definitionen der ISO 3833-1977 heranzuziehen. Es ist wie folgt vorzugehen: Der jeweilige Aufbau ist mit den einzelnen Definitionen des Aufbaus von oben beginnend zu vergleichen. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass die Unterscheidungen zur Kombilimousine nicht klar getroffen werden können. Erst wenn dem vorhandenen Aufbau keiner der nach Norm beschriebenen Begriffe zugeordnet werden kann, ist zu untersuchen, ob die Einstufung als Mehrzweckfahrzeug gegeben ist.

Nach dem Ergebnis einer Diskussion unter den Genehmigungsbehörden anlässlich eines TAAM soll ein Fahrzeug, das die Attribute einer Limousine ausweist, keinesfalls als Mehrzweckfahrzeug eingestuft werden.

Bei Einzelfällen, in denen die hier beschriebene Einstufung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt, ist vor Erstellung der Genehmigungsunterlagen die Genehmigungsbehörde zu kontaktieren.

Flensburg, 12.06.2001  
412-600